

Ergänzender Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Vorgelegt von den Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälten der österreichischen Bundesländer:

Burgenland:	Mag. Christian Reumann
Kärnten:	Mag. ^a Astrid Liebhauser
Niederösterreich:	Mag. ^a Gabriela Peterschofsky-Orange
Oberösterreich:	Mag. ^a Christine Winkler-Kirchberger
Salzburg:	Dr. ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt
Steiermark:	Mag. ^a Denise Schiffrer-Barac
Tirol:	Mag. ^a Elisabeth Harasser
Vorarlberg:	DSA Michael Rauch
Wien:	DSA ⁱⁿ Monika Pinterits und Mag. Ercan Nik Nafs



Impressum

Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte der österreichischen Bundesländer

Redaktionelle Mitarbeit:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich: Mag.^a Elisabeth Reischl

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark: Dr.ⁱⁿ Stefanie Schmidt

Englische Übersetzung:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg: Mag.^a Barbara Erblehner-Swann

www.kija.at

Original: Deutsch

Ergänzender Bericht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

per Adresse:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Austria

kija@salzburg.gv.at

Inhalt

Einführung..... 4

1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)..... 6

2. Definition des Kindes (Art. 1)..... 17

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2,3,6 und 12)..... 17

4. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8 und 13 – 17)..... 21

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24, Abs. 3, 28, Abs. 2, 34, 37 (a) und 39) (33)/(34)..... 23

6. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung
(Art. 5, 9 – 11, 18, Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27, Abs. 4)..... 28

7. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen
(Art. 6, 18, Abs. 3, 23, 24, 26, 27, Abs. 1 – 3 und 33)..... 32

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28 – 31) 38

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d), und 38 – 40) 42

Sonstige Vorschläge zur Weiterentwicklung des UN-Übereinkommens über die
Rechte des Kindes 45

Abkürzungen und Begriffe

KRK	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BVG-Kinderrechte	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
5. und 6. Staatenbericht Österreichs	5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
Kinder- und Jugendanwaltschaften	Die neun Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer Österreichs
	Ombudsperson/Office for Children`s Rights
Netzwerk Kinderrechte	National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (National Coalition Austria)
B-KJHG	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz

Einführung

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, aus der Perspektive der neun Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer ausgewählte Bereiche zum Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Österreich darzustellen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder sind die gesetzlich eingerichtete Interessensvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre in Österreich, die im Rahmen der „Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und –anwälte“ intensiv zusammenarbeiten.

Formal orientiert sich der vorliegende Bericht an den „Guidelines zur Erstellung des Schattenberichts“ (Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States parties under article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child), CRC/C/58/Rev.3.

- Inhaltlich wird auf die **Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses** für die Rechte des Kindes zum dritten und vierten periodischen Bericht Österreichs gem. Art. 44 KRK (CRC/C/AUT/CO/3-4) Bezug genommen. Dies wird in der jeweiligen Überschrift durch Anführen der konkreten Randziffern der Abschließenden Bemerkungen in Klammer dargestellt.
- Konkrete Bezüge zum **5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen** gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, kurz 5. und 6. Staatenbericht Österreichs, werden durch Nennung der jeweiligen Randziffer des Staatenberichts gekennzeichnet.
- Der Berichtszeitraum erstreckt sich von Dezember 2012 bis 31.12.2018.

Kooperierende Partnerschaft der Kinder- und Jugendanwaltschaften mit der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, dem „Netzwerk Kinderrechte“

In ihrer Funktion als kooperierende Netzwerkpartnerinnen sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften regelmäßig über die Aktionen des Netzwerks Kinderrechte inhaltlich informiert und sind bei vielen auch unterstützend tätig, wie zuletzt bei der Erstellung des Kinder- und Jugendberichtes. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften schließen sich daher dem aktuellen Bericht des österreichischen Netzwerks Kinderrechte (National Coalition) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich an den Kinderrechtsausschuss an.

Ergänzend dazu werden im Folgenden ausgewählte aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften aufgezeigt und konkrete Empfehlungen gegeben. Anhand von „Good Practice“ Beispielen soll dargestellt werden, wie die Umsetzung der KRK tatsächlich gelingen kann.

1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorhergehende Empfehlungen des Ausschusses (6)/(7)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer als unabhängige Institution (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, 14/15)

In den Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht (CRC/C/OPSC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution vom 3. Oktober 2008 hat der Ausschuss empfohlen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften mit dem Mandat des Monitorings der Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle sowie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen auszustatten.

Zur Wahrung der besonderen Rechte und Interessen von Kindern wurde im Zuge der Ratifizierung der KRK im Jahr 1992 in jedem Bundesland eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 35 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder, sowie im Bundesland Vorarlberg das Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz.

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben arbeiten die Kinder- und Jugendanwaltschaften parteilich für junge Menschen, vermitteln bei Konflikten und bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2013 wurde die Zuständigkeit auf Personen bis 21 Jahre ausgedehnt) rasche und unbürokratische Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen.

Häufig fungieren sie als Ombudsstelle, insbesondere bei Beschwerden über behördliche Maßnahmen. Das Angebot dieser weisungsfreien öffentlichen Einrichtungen kann vertraulich, kostenlos und auch anonym in Anspruch genommen werden. Die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von nationalen/internationalen Netzwerken ist ebenfalls Teil des gesetzlichen Auftrages. Ihre Erfahrungen bringen die Kinder- und Jugendanwältinnen und –anwälte durch Stellungnahmen in aktuelle Gesetzwerdungs- und Planungsvorhaben ein.

Der Empfehlung des Ausschusses hinsichtlich einer dezidierten gesetzlichen Beauftragung der Kinder- und Jugendanwaltschaften mit dem Mandat des Monitorings wurde bislang nicht entsprochen.

Vielmehr wird durch die im Folgenden dargestellte aktuelle Gesetzesänderung die rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften – insbesondere hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit – als massiv geschwächt wahrgenommen: Entgegen den zahlreichen und intensiven Bedenken von Expertinnen und Experten wurde im Dezember 2018 vom

österreichischen Parlament eine verfassungsrechtliche Kompetenzänderung beschlossen. Demnach soll per 01.01.2020 der bundesgesetzliche Rahmen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wegfallen und diese Materie hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in den Bereich der Länder übergehen. Davon ist auch die bundesgesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder betroffen.

Die KRK feiert im Jahr 2019 ihr 30-jähriges Jubiläum. Kinderrechte sind eine Querschnittsmaterie und betreffen nicht nur den Regelungsbereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sondern alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Auch müssen sie für alle Kinder in Österreich in gleichem Maße gelten. Mit dem im Februar 2011 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte) hat Österreich ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu einem grundlegenden Staatsziel erklärt. Damit diese gesellschaftspolitische Ausrichtung weiter Bestand hat bzw. nicht gefährdet wird, braucht es auch in Zukunft starke Kinder- und Jugendanwaltschaften. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder haben sich als wichtige unabhängige und weisungsfreie Institutionen zur Wahrung der Kinderrechte etabliert, sowohl im Einzelfall als auch als Interessensvertretungen auf struktureller Ebene. Umso wichtiger ist es, dass es rechtlich abgesicherte Kinder- und Jugendanwaltschaften gibt, die die Kinderrechte im Auge behalten und als unabhängige Monitoring-Institutionen im Sinne der Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses fungieren können.

Empfehlungen:

- Auf Bundesebene sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften als unabhängige und weisungsfreie Einrichtungen der Länder im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern zu verankern (BGBl. I Nr. 4/2011).
- Das Mandat der Kinder- und Jugendanwaltschaften gilt es durch eigene „Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetze“ als Landesgesetze zu stärken. Die Einrichtungen sind mit entsprechendem Monitoringauftrag und ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

Koordination (15)

Kinderrechte-Monitoring-Prozess

Zu Z. 7 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses (einen dauerhaften und effektiven Mechanismus zur Koordinierung der Kinderrechte auf Bundes- und Länderebene sicherzustellen) wurde im Dezember 2012 im damaligen Familienministerium ein „Kinderrechte-Monitoring-Board“ eingerichtet. Mangels ausreichender Ressourcen, gesetzlicher Grundlage und fehlender Unabhängigkeit wurde es nach einem längeren Diskussionsprozess in „Kinderrechte-Board“ umbenannt, samt entsprechender Statutenanpassung. Mittlerweile hat es sich zu einem soliden beratenden ExpertInnen-Gremium entwickelt, echtes unabhängiges Monitoring im Sinn der Pariser Prinzipien kann es jedoch aufgrund der genannten strukturellen Mängel und der Positionierung nicht leisten.

Empfehlungen:

- Die Einrichtung eines unabhängigen Kinderrechte-Monitoring-Boards mit dem gesetzlichen Mandat zur Koordinierung der kinderrechtlichen Materie auf Bundes- und Länderebene unter Einbindung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder.

Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente (68)

Die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ist eine aktuelle kinderrechtliche Forderung. Betreffend **Z. 291 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** ist zu ergänzen, dass durch die Ratifikation die Möglichkeit eines individuellen Beschwerdeverfahrens für Kinder oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter eingerichtet würde. Diese könnten sich bei Verletzung oder mangelndem Schutz ihrer Rechte im Sinne der KRK unmittelbar an den UN-Kinderrechtsausschuss wenden, was aktuell nicht möglich ist. Dadurch hätten auch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses mehr Präsenz in Österreich.

Empfehlung:

- Baldige Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren durch Österreich.

Vorbehalte (8)/(9)

Die Rücknahme der Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 sowie der Erklärungen zu Art. 38 KRK, wie in **Z. 10 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** ausgeführt, wird begrüßt.

Gesetzgebung (10)/(11)

BVG-Kinderrechte

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften unterstützen ausdrücklich die Anregung des Ausschusses, alle Rechte der KRK im Verfassungsrang zu verankern. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften kritisieren ausdrücklich den Umstand, dass soziale und kulturelle Rechte der KRK weder im BVG-Kinderrechte, in der EMRK noch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und somit nicht im Verfassungsrang verankert sind. Die Kinderrechte im Sinne der KRK sind auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet, welche durch den Katalog der allgemeinen Grundrechte in Österreich nicht geschützt werden. Es fehlen wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen, insbesondere Regelungen für Kinderflüchtlinge, Standards für Familienzusammenführungen, für Jugendliche im Jugendstrafrecht, für Angehörige von Minderheiten oder Überprüfungsrechte für Kinder in Fremdunterbringung (Art. 22, 10, 40, 30 und 25 KRK).¹ Zudem werden Versorgungsrechte auf Gesundheit, soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Bildung, Freizeit, adäquates Medienangebot und Verantwortung von Massenmedien, Rechte auf den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und -diensten sowie Rechte auf Qualitätsstandards der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger (Art. 24, 26, 27, 28 f, 31, 17, 18 Abs 2 und 3 sowie 3 Abs. 3 KRK) im BVG-Kinderrechte nicht berücksichtigt.² Die Grundanliegen der KRK sind somit, im Gegensatz zu der in **Z. 13 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** ausgeführten Erläuterungen, eindeutig nicht ausreichend verfassungsgesetzlich verbrieft.

Empfehlungen:

- Umfassende Verankerung der gesamten Kinderrechte im Sinne der KRK nach dem Vorbild der EMRK.

¹ Sax, EF-Z 2011/127, 206.

² Barth, iFamZ 2011, 60 (60).

- Ersatzlose Streichung des materiellen Gesetzesvorbehaltes gemäß Art. 7 BVG-Kinderrechte.
- Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit Standards der KRK durch den Verfassungsgerichtshof.

Jugendschutz

Zu Z. 18 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Jugendliche sind heute über (Bundesland-)Grenzen hinweg vernetzt und auch entsprechend mobil. Unterschiedliche Gesetze führen zu einer Verunsicherung der Eltern und Jugendlichen. Die Harmonisierung des österreichischen Jugendschutzes ist eine langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften. Deshalb ist der Beschluss der Konferenz der Landesjugendreferentinnen und –referenten im März 2017 zur österreichweiten Vereinheitlichung des Jugendschutzes in folgenden Bereichen zu begrüßen:

- Schutzalter für Tabak- und Alkoholkonsum³
- zeitlicher Rahmen des legitimen Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen (ohne Aufsichtsperson) im öffentlichen Raum (sogenannte „Ausgehzeiten“).

Die entsprechend novellierten Jugendschutzgesetze sollen 2019 in Kraft treten. Bedauerlicherweise verhinderte Oberösterreich aber die angestrebte österreichweite Harmonisierung durch ein Abweichen im Bereich der – aus Sicht der zuständigen Politiker zu liberalen – Ausgehzeiten.

Ein effektiver Kinder- und Jugendschutz kann aber nicht durch komplizierte Regelungen der Ausgehzeiten gewährleistet werden, sondern braucht wirkungsvolle Schutz- und Rahmenbedingungen im öffentlichen Raum, wie etwa die strikte Einhaltung der Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe. Diesbezüglich haben sich die in einigen Bundesländern bereits durchgeführten Testkäufe durch Jugendliche sehr bewährt. Mittels dieser Testkäufe kann dokumentiert werden, inwieweit die Bestimmungen des Jugendschutzes bezüglich des Alkohol- oder Tabakverkaufs an Jugendliche eingehalten werden. Darüber hinaus werden dadurch die Gewerbetreibenden sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Jugendschutz sensibilisiert. Weiters gilt es durch gezielte Präventions- und Interventionsmaßnahmen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu sensibilisieren und in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten zu stärken. Die Regelungen in den

³ Ergänzend wird auf die Ausführungen im Kapitel 7 zur Gesundheit von Jugendlichen verwiesen.

Jugendschutzgesetzen geben lediglich den äußeren rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten konkrete – natürlich auch viel engere – Vereinbarungen treffen können.

Empfehlungen:⁴

- Verstärkte Bestrebungen zur weiteren österreichweiten Harmonisierung des Jugendschutzes, insbesondere durch Anpassung des oberösterreichischen Landesgesetzes an den österreichweit gültigen Rahmen der Ausgehzeiten.
- Die österreichweite Harmonisierung der Jugendschutzgesetze gilt es auch hinsichtlich der „Sanktionen“ bei Übertretungen voranzutreiben. Für Jugendliche sind im Sinne einer „Entkriminalisierung“ und Bewusstseinsbildung primär Beratungsgespräche und soziale Leistungen ins Auge zu fassen.

Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe⁵

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften kritisieren die im Dezember 2018 beschlossene Gesetzesänderung, mit welcher die Kompetenz „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz vollständig auf die Bundesländer übertragen werden soll. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt, soll per 01.01.2020 der bundesgesetzliche Rahmen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wegfallen. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 tritt demnach außer Kraft. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (15a-Vereinbarung) zwischen Bund und den Bundesländern soll nach Ansicht der politisch Verantwortlichen der Qualitätssicherung dienen. Bundesweit einheitliche Mindeststandards sind aber im Rahmen einer 15a-Vereinbarung nicht ausreichend geschützt, da eine derartige Vereinbarung jederzeit kündbar und inhaltlich veränderbar ist. Zudem können aus einer 15a-Vereinbarung keine subjektiven Rechte für Kinder und Jugendliche abgeleitet werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften lehnten die nun beschlossene Gesetzesänderung aus kinderrechtlicher Sicht u.a. aus folgenden Gründen ausdrücklich ab:

⁴ Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel 7 zur Gesundheit Jugendlicher, Alkoholkonsum und Rauchverhalten.

⁵ Weitere Ausführungen im Kapitel 6 „Familiäres Umfeld und alternative Betreuung“.

Fehlen einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Im Gesetzesentwurf wurden in der Folgenabschätzung in keiner Weise die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen geprüft. Damit ist Österreich seiner durch Ratifikation der KRK eingegangenen Verpflichtung zu einer kinderrechtsorientierten Folgenabschätzung sämtlicher staatlicher Maßnahmen nicht nachgekommen. Auch wurde die vom Kinderrechtsausschuss wiederholt ausgesprochene Feststellung, dass die Verpflichtung, eine kinderrechtsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen, frühestmöglich in jeglichem Gesetzgebungsprozess vorzusehen ist, ignoriert.⁶

Verstärkung der regionalen Unterschiede und Standards

Zu Z. 19 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die Kinder- und Jugendanwaltschaften waren maßgeblich an der Entstehung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 beteiligt und begrüßten die damit festgelegten bundesweiten Grundsätze und Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings stellten die Kinder- und Jugendanwaltschaften und auch die Volksanwaltschaft fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest, dass noch massive länderspezifische Unterschiede bezüglich der Angebote, Leistungen und der gängigen Praxis bestehen. Dies wurde vor allem auch im Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ als eines der gravierendsten Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe gesehen.⁷ Deshalb kann die Ansicht der Republik Österreich, dass durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze der Bundesländer ein hohes Maß an Uniformität und Homogenität erreicht wurde, nicht geteilt werden. Allerdings kann insoweit zugestimmt werden, dass erste positive Entwicklungen in diese Richtung gesetzt werden konnten.

Darüber hinaus ist es äußerst verwunderlich und nicht nachvollziehbar, dass trotz dieser im 5. und 6. Staatenbericht Österreichs positiv gezogenen Bilanz über das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 wenige Monate später eine Gesetzesänderung beschlossen wurde, die die angepriesenen Harmonisierungserfolge komplett konterkariert. Bedauerlicherweise wurden auch die Ergebnisse des Gesetzes-Evaluierungsberichtes zur Entwicklung der Kinder-

⁶ Committee on the Rights of the Children, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), CRC/C/GC/14; Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 14.

⁷ Nähere Ausführungen zum Sonderbericht der Volksanwaltschaft finden sich in Kapitel 6 des vorliegenden Berichts.

und Jugendhilfe⁸ bei der kritisierten aktuellen verfassungsrechtlichen Kompetenzänderung völlig außer Acht gelassen. Im Gegenteil: Dieser Bericht wurde zurückgehalten und bedauerlicherweise erst unmittelbar nach parlamentarischer Beschlussfassung veröffentlicht.

Empfehlungen:

- Bundesweite Standards und Vorgaben für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind unerlässlich, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte, des Rechtsanspruches auf Maßnahmen sowie hinsichtlich der Betreuungsformen (Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, Partizipation, „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“⁹).
- Gesetzlich eingerichtetes bundesweites Steuerungsgremium zur Harmonisierung und Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe.

Umfassende Politik und Strategie (12)/(13)

Nationale Aktionspläne, wie in **Z. 23 ff des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** dargestellt, können ein wichtiges Instrument zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen an den nationalen Politikstrategien darstellen, wenn diese auch tatsächlich bei der Entwicklung beteiligt wurden. Bei der Erstellung der aktuellen Aktionspläne war dies nicht der Fall. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass viele Forderungen des Nationalen Aktionsplans Kinderrechte aus 2004 nach wie vor aktuell sind. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Bedeutung der Nationalen Aktionspläne von der tatsächlichen Umsetzung der Ziele abhängt.

Empfehlungen:

- Einbindung der Kinder und Jugendlichen in den Entwicklungsprozess der künftigen Aktionspläne.
- Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans Kinderrechte aus 2004.
- Flächendeckende tatsächliche Umsetzung der erarbeiteten Ziele der Nationalen Aktionspläne.

⁸ Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013, 2018.

⁹ Nähere Ausführungen zur „Kinderanwaltlichen Vertrauensperson“ finden sich in Kapitel 6 des vorliegenden Berichts.

Koordination (14)/(15)

Zu Z. 34 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die im Staatenbericht angeführten Koordinationsgremien dienen als wichtige Instrumente zur Koordinierung der Implementierung der KRK. Nach wie vor fehlt aber entgegen der Empfehlung des Ausschusses ein gesetzliches Mandat zur Koordinierung der Kinderrechte auf Bundes- und Landesebene.¹⁰

Zuteilung von Ressourcen (16)/(17)

Zu Z. 37 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen grundsätzlich die Erstellung der so genannten Ressourcen- und Datenaufstellung „Factbook: Kinder in Österreich“. Diese Datenerhebung erscheint allerdings nur bei einer strategisch ausgerichteten, regelmäßigen und umfangreichen Erfassung, Evaluierung sowie jährlichen Wiederholung wirklich nachhaltig.

Empfehlung:

- Systematische Erfassung von relevanten Daten, regelmäßige Evaluierung sowie jährliche Erstellung der Auflistung „Factbook: Kinder in Österreich“.

Datenerhebung (18)/(19)

Zu Z. 40 des 5. und 6. Staatenberichts Österreich: Wie bereits erwähnt wird grundsätzlich die Erstellung der Auflistung „Factbook: Kinder in Österreich“ begrüßt. Nach Wegfall des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 gilt es, die in diesem gesetzlich normierte Pflicht zur Datengenerierung und -erfassung, auch weiterhin sicherzustellen.

Empfehlung:

- Die Pflicht des Bundes zur Datengenerierung und -erfassung gilt es gesetzlich abzusichern.

¹⁰ Siehe auch „Kinderrechte-Monitoring-Prozess“, S. 8

Verbreitung und Bewusstseinsbildung (20)/(21)

Die Kritik des Ausschusses, wonach es noch mehr Bemühungen und Ressourcen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rechte der Kinder braucht, wird geteilt. Vor allem die Kinder- und Jugendanwaltschaften nehmen diesen Auftrag in vielen Bereichen wahr. Die nachfolgenden Beispiele stehen für viele weitere Veranstaltungen, Projekte und Publikationen der Kinder- und Jugendanwaltschaften, welche die Grundsätze der KRK bekannt und verständlich machen sollen:

- Workshops in Kindergärten, an Schulen, in Wohngemeinschaften oder Jugendzentren zu speziellen Kinderrechten, sowie Mobbing- und Gewaltpräventionsworkshops und Schulentwicklungsprogramme, wie z.B. respect@school.
- Kinderrechte-Woche, Kinderrechtifeste, Kinderrechte-Filmtage, Verleihung der Kinderrechte- und Kinderschutzpreise (mit partizipativer Jury).
- Kinderrechtliche Musical- und Theaterproduktionen.
- Apps zum Download:
 - „School Checker“: Kinder und Jugendliche können sich über die wesentlichsten Bestimmungen im Schulrecht informieren.
 - „Deine Rechte U18“: Junge Menschen bis 18 Jahre können sich über die für sie wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, sei es im Jugendschutz, Strafrecht oder Zivilrecht, informieren.
- Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen und sonstige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- Informationsbroschüren, pädagogisches Material und regelmäßige Kolumnen zu speziellen Kinderrechten in Printmedien.

Empfehlungen:

- Verstärkte Ressourcen für flächendeckende Präventions- und Informationsmaßnahmen über Kinderrechte und deren Durchsetzung, sowie Aufzeigen diesbezüglicher Unterstützungsangebote durch staatliche Programme und Maßnahmen in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften.

Aus- und Weiterbildung (22)/(23)

Zu Z. 49 – 64 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die aufgezählten Lehrpläne, in welchen die Kinderrechte bereits verankert sind, sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind damit längst weder alle Lehrpläne der Pflichtschulen, polytechnischen Schulen, allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen, noch alle Lehrpläne für Pädagoginnen und Pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erfasst. Darüber hinaus sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Ansicht, dass es sowohl eine Menschenrechtsbildung als auch eine Kinderrechtsbildung braucht. Das eine kann das andere, entgegen den Ausführungen in Z. 51 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs, nicht bzw. nur teilweise mitumfassen.

Neben der wichtigen Kinderrechtsbildung für Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf den weiteren Bedarf an Sensibilisierung und Bildung bezüglich Kinderrechte in der Aus- und Weiterbildung sämtlicher Berufsgruppen, die Kinder und Jugendliche betreuen, unterrichten, pflegen oder in sonstiger Weise mit ihnen zu tun haben, wie z. B. Richterinnen und Richter, Polizistinnen und Polizisten, Ärztinnen und Ärzten, hin.

Empfehlungen:

- Verstärkte Verankerung der Kinderrechte im Sinne der KRK in sämtlichen Lehrplänen der Pflichtschulen, polytechnischen Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen, sowie in den Lehrplänen für Pädagoginnen und Pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten.
- Verstärkte Verankerung der Kinderrechte in der Aus- und Weiterbildung sämtlicher Berufsgruppen, die Kinder und Jugendliche betreuen, unterrichten, pflegen oder in sonstiger Weise mit ihnen zu tun haben.
- Regelmäßiges Monitoring und Überprüfung der Umsetzung des BVG-Kinderrechte, sowie der KRK durch wissenschaftliche Begleitung und fachlichen Austausch.

2. Definition des Kindes (Art. 1)

In Ergänzung zu **Z. 65 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** ist auf die zahlreichen Definitionen von Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Unterscheidungen in Kinder und Jugendliche, mündige und unmündige Minderjährige sind für die Zielgruppe verwirrend.

Empfehlung:

- Anpassung und einheitliche Definition der Personengruppe unter 18 Jahren in den relevanten Gesetzen beispielsweise als „Kinder“ und „Jugendliche“ unter Aufhebung der begrifflichen Unterscheidung zwischen Mündigkeit und Unmündigkeit.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung (24)/(25)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften stellen besorgt fest, dass in Österreich aufgrund mehrerer in den letzten Jahren gesetzter Maßnahmen erschreckend viele Kinder und Jugendliche von einer mittelbaren Diskriminierung („hidden discrimination“) betroffen sind. Folgende Kinder und Jugendliche haben ein erhöhtes Risiko, mittelbar diskriminiert zu werden:

- Flüchtlingskinder¹¹
- unbegleitete minderjährige Fremde¹²
- Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch¹³
- Kinder in Familien, die die Mindestsicherung beziehen: Die Kürzungen bei der Mindestsicherung wirken sich massiv auf Kinder und Jugendliche aus und stellen eine Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen dar.¹⁴
- Kinder sogenannter Not- oder Armutsreisender: Familien mit Kindern aus osteuropäischen Ländern halten sich oft wochen- oder monatelang in Österreich auf, teilweise ohne festen Wohnsitz. Vielfach sind diese Kinder vom Schul- oder

¹¹ Nähere Ausführungen zu Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Fremden finden sich in Kapitel 9 des vorliegenden Berichts.

¹² Nähere Ausführungen zu Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Fremden finden sich in Kapitel 9 des vorliegenden Berichts.

¹³ Nähere Ausführungen zu Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Berichts.

¹⁴ Nähere Ausführungen zur Mindestsicherung finden sich in Kapitel 7 des vorliegenden Berichts.

Kindergartenbesuch ausgeschlossen und es gibt keine tagesstrukturierenden oder fördernden Angebote.

- Je nach Bundesland bestehen Diskriminierungen beim Zugang zu medizinischen bzw. therapeutischen Leistungen. Vor allem Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen oder heilpädagogischem Förderbedarf bekommen notwendige Therapie- und Förderangebote gar nicht oder mit starker zeitlicher Verzögerung.¹⁵
- Kinder, die selbst nicht in Österreich leben, deren Eltern aber in Österreich arbeiten und die Familienbeihilfe beziehen: Seit Dezember 2018 wird die Familienbeihilfe beim Leistungsexport nach der Kaufkraft jenes Landes, in dem das Kind wohnt, indexiert. Durch diese Indexierung wird die Familienbeihilfe auf ein dem ausländischen Lebensstandard entsprechendes Niveau angepasst; der ausgezahlte Betrag kann daher angehoben oder auch reduziert werden, wodurch die betroffenen Kinder und Jugendlichen erheblich benachteiligt und maßgebliche Grundsätze der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verletzt werden. Noch im Jänner 2019 wird von der EU-Kommission ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich in dieser Angelegenheit gestartet.

Zu Z. 74 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: 2017 wurde vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung das „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ eingerichtet. In diesem Netzwerk engagieren sich neben den Ministerien, den Bundesländern sowie Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften, vertreten durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Als erste Maßnahme des bundesweiten Netzwerks „Extremismusprävention und Deradikalisierung“ wurde 2018 eine nationale Strategie erarbeitet. Den Kinder- und Jugendanwaltschaften erscheint wesentlich, dass bei entsprechenden Programmen alle Arten von Extremismen umfasst sind, seien sie religiös argumentiert oder politisch begründet.

Empfehlungen:

- Aufbauend auf der erarbeiteten Strategie für Extremismusprävention und Deradikalisierung muss ein nationaler Aktionsplan erstellt werden, den es flächendeckend und konsequent zu verfolgen und entsprechend umzusetzen gilt.

¹⁵ Nähere Ausführungen zu Kindern mit psychischen Beeinträchtigungen finden sich in Kapitel 7 des vorliegenden Berichts.

- Empfohlen werden insbesondere Präventionsprogramme bereits ab der Elementarstufe, deren Ziele die Sensibilisierung von Diskriminierung jeglicher Art sowie Gegenstrategien und Aufbau von Resilienz sind: Mittels altersadäquaten Workshops, mittels Ethik- und mehrfach pro Jahr verschränktem Religionsunterricht zur Erwirkung gegenseitigen Verständnisses durch Information, Erarbeitung von Gemeinsamkeiten, Abbau von Vorurteilen sowie Stärkung der Ich- und Wir-Identität, Antidiskriminierung und Antirassismus.
- In der Tertiärprävention wird zusätzlich zu Boja und Neustart, angelehnt an „Exit“ in Berlin eine eigene niederschwellige Anlaufstelle für junge Menschen, die sich im Ausstieg aus einer extremistischen Gruppierung befinden, empfohlen. Diese soll – neben der Selbstreflexion im Umgang mit der eigenen Ideologie - sowohl therapeutische Angebote, als auch lebensweltorientierte Soziale Arbeit in Bezug auf Existenzaufbau und Sicherheitskonzepte gegen Bedrohungen durch Angehörige aus der jeweiligen ehemaligen extremistischen Peergroup anbieten. Dies im Sinne der Partizipation und Authentizität unter Einbindung von „EaEs“ (Experts-at-Experience) und Nutzung von niederschwelliger Onlineberatung.

Berücksichtigung der Kindesmeinung (28)

Kinderbeistand

Ein wesentliches Instrument, um die Kindesmeinung bzw. den Kindeswillen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren einzubringen, ist der Kinderbeistand (§ 104a Außerstreitgesetz). Der Kinderbeistand wird in Verfahren über Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen in hochstrittigen Fällen als Vertretung für das betroffene Kind bestellt. Er hat die Aufgabe, das Kind durch das Verfahren zu begleiten und als „Sprachrohr“ des Kindes dessen Willen und Anliegen vor Gericht Gehör zu verschaffen. Dieses Instrument hat sich seit der gesetzlichen Verankerung im Jahr 2010 als sehr wirksam erwiesen. Kritisch gesehen wird allerdings, dass nach wie vor kein Anspruch auf Bestellung eines Kinderbeistandes besteht, dieser kann derzeit lediglich bei Gericht angeregt werden. Überdies erfolgt die Bestellung eines Kinderbeistands nur in hochstrittigen Verfahren und ist nur für Kinder unter 14 Jahre, und nur unter bestimmten Voraussetzungen für Jugendliche unter 16 Jahre, möglich. Positiv ist zu erwähnen, dass auf Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaften seit 2018 aufgrund einer Novelle des Kinder-Rückführungsgesetzes nunmehr auch in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ein Kinderbeistand „tunlichst“ zu bestellen ist.

Empfehlungen:

- Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Kinderbeistandes.
- Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistandes auch für über 14-Jährige.
- Verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in allen Obsorge- und Kontakt-rechtsverfahren, wenn in einem ersten verpflichtenden Clearing bzw. einer Mediation keine einvernehmliche Lösung durch die Eltern erreicht werden kann bzw. in Fällen von miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen.
- Obligatorische Bestellung eines Kinderbeistands in allen Pflegschaftsverfahren, bei denen es um Entscheidungen über Entziehung der Obsorge wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung geht.

Zu Z. 105 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: „Politische Bildung“ an Schulen ist für die Ausübung demokratischer Rechte wichtig. Daher wird die Verankerung des Faches „Politische Bildung“ in den Lehrplänen begrüßt. Gleichzeitig setzt die eigenständige Ausübung demokratischer Rechte einen partizipativen Lernprozess voraus, welcher im Rahmen der Schulbildung derzeit nicht ausreichend Platz findet. Daher sind Beteiligungsprojekte wie jene, die in **Z. 106 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs** vorgestellt werden, wesentlich und gehören ausgebaut.

Empfehlungen:

- Verstärkter Fokus auf das Fach „Politische Bildung“ an Schulen und fächerübergreifende Zugänge.
- Ausbau der Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei allen gesellschaftspolitischen Maßnahmen, insbesondere auf kommunaler Ebene.
- Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Diskussionen, unter Einbeziehung der Empfehlungen des Leitfadens zur kinderrechtlichen Medienberichterstattung der Bundesjugendvertretung.¹⁶

¹⁶ Vgl. „Good Practice“ zum „Schutz der Privatsphäre“ im Kapitel 4.

4. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8 und 13 – 17)

Recht auf Identität (29)/(30)

Die Ermöglichung einer anonymen Geburt zur Verhinderung der Tötung von Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt wird sehr befürwortet. Die Anzahl der anonymen Geburten betrug in Österreich im Jahr 2017 37, wovon 3 Kinder in sogenannten Babyklappen gefunden wurden.¹⁷

Zugleich besteht das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, weshalb Unterstützung und Beratung von Müttern wesentlich sind. Denn die Information eines Kindes über die eigene Herkunft ist in hohem Maße wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung. So ist das Auskunftsrecht bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung als positiv zu werten. Zudem kann dem Erfordernis der anonymen Geburt durch verstärkten Einsatz Früher Hilfen und Schwangerschaftsberatung, sowie präventiv durch erweiterte anerkannte Konzepte der Sexualaufklärung und Thematisierung der Empfängnisverhütung entgegen gewirkt werden.

Empfehlungen:

- Verstärkte präventive Maßnahmen durch Sexualaufklärung und Information über Empfängnisverhütung.
- Verstärkter Einsatz von Frühen Hilfen und Schwangerschaftsberatung, um die Notwendigkeit einer anonymen Geburt zu verhindern.
- Einführung eines freiwilligen vertraulichen Registers für Eltern im Falle einer anonymen Geburt, auf welches betroffene Kinder ab Volljährigkeit Zugriff haben.
- Psychosoziale Betreuung für junge Menschen, welche mit Erreichen der Volljährigkeit die vorhandenen Dokumentationen zu ihrer anonymen Geburt erhalten.

Schutz der Privatsphäre (31)/(32)

Zu Z. 115 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Zum Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in der medialen Berichterstattung sowie der Mediennutzung sind die rechtlichen Vorgaben sowie Empfehlungen des österreichischen Presserates als positiv zu

¹⁷ Vgl. Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017.
https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=110538.

werten. Diese Maßnahmen sind allerdings trotz Bewusstseinsbildung und Aufklärung an Schulen nicht immer ausreichend, um das Recht auf Privatsphäre umfassend zu wahren.

Insbesondere bei Medienberichten über Jugendkriminalität wird das Recht auf Privatsphäre häufig verletzt, vor allem durch die Nennung von Namen oder Herkunft, oder durch die Veröffentlichung von Fotos oder Abbildungen von Wohnorten von (vermeintlichen) TäterInnen.

Good Practice:

- Die Bundesjugendvertretung erarbeitete mit Unterstützung der Volksanwaltschaft einen Leitfaden zur kinderrechtlichen Medienberichterstattung.¹⁸ Anhand der Themen Kriminalität, Freizeit, (Aus)Bildung und Arbeitsmarkt, Gesundheit und Sucht, Kinder mit Behinderung, Familie, Gewalt, Armut sowie Asyl und Flucht wurde verdeutlicht, dass nach wie vor großer Verbesserungsbedarf in der Berichterstattung über sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche besteht. Zum einen wurde kritisiert, dass die Darstellung einseitig, selektiv, problem- oder defizitorientiert erfolgt, in der die Jugendlichen mit überwiegend negativen Zuschreibungen konnotiert werden und weniger die nachteiligen strukturellen Rahmenbedingungen thematisiert. Andererseits wurde im Zuge der Erstellung dieses Leitfadens festgestellt, dass betroffene Kinder und Jugendliche in den sie selbst oder ihre Lebenssituation betreffenden Medienberichten kaum zu Wort kommen. Die Analyse der Lebenslagen junger Menschen wird fast ausschließlich aus einer Außenperspektive vollzogen. Damit wird die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche selbst ExpertInnen für ihr eigenes Leben sind, ignoriert. Zu diesem Ergebnis kam auch die 2018 veröffentlichte „Medienstudie über sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und Kinderarmut in österreichischen Massenmedien“, initiiert von der Volksanwaltschaft und der Armutskonferenz.¹⁹

Empfehlungen:

- Maßnahmen zur Implementierung des Leitfadens zur kinderrechtlichen Medienberichterstattung der Bundesjugendvertretung.

¹⁸ Bundesjugendvertretung, Kinderrechte in der Berichterstattung, Ein Leitfaden für Medien und Institutionen. https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3qf9s/bjv_medienleitfaden_kinderrechte.pdf.

¹⁹ Volksanwaltschaft, Medienstudie über sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und Kinderarmut in österreichischen Massenmedien, Juni – August 2017. https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/5qnas/Medienstudie_Kinderarmut_2018.pdf

- Verankerung von Kinderrechten in der Aus- und Weiterbildung von JournalistInnen für mehr Sensibilität und Sachlichkeit.

Zu Z. 123 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Mit dem Schuljahr 2018/19 wurde in der Sekundarstufe I die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ im Lehrplan aufgenommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Empfehlungen:

- Im Rahmen des Faches „Digitale Grundbildung“ an Schulen gilt es den Schwerpunkt „Medienkompetenz und Menschenrechtsbildung“ zu verankern.
- Verstärkter Einsatz von Peer-Education, umfangreiche Thematisierung an Schulen sowie Information für Eltern und andere Betreuungspersonen zur Bewusstseinsbildung bezüglich Cyber-Mobbing, Grooming und „No-Hate-Speech“.

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24, Abs. 3, 28, Abs. 2, 34, 37 (a) und 39) (33)/(34)

Zu Z. 129 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die angeführten Studien verdeutlichen, dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern gegen jegliche Form von Gewalt höchste Priorität eingeräumt werden muss. Gewalt und sexuelle Übergriffen betreffen alle Lebensbereiche junger Menschen. Sie reichen von familiärer Gewalt über Gewalt und Mobbing an Schulen und im Internet bis hin zu Mobbing, körperlichen und sexuellen Übergriffen in institutioneller Betreuung, im Sport und in diversen Freizeitvereinen.

Seit 1989 ist in Österreich Gewalt in der Erziehung gesetzlich verboten. Den guten gesetzlichen Grundlagen hinkt das Bewusstsein in der Bevölkerung und das tatsächliche Erziehungsverhalten jedoch massiv hinterher. Anlässlich der Studie „25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot“ haben bundesweit 58 Prozent der Befragten angegeben, von einem Verbot von Gewalt in der Erziehung zu wissen. Den Ergebnissen zufolge leiden bis zu 25 Prozent der 6 bis 14-Jährigen unter einem gewaltbelasteten Erziehungsstil, bei 7-10 Prozent ist von gelegentlicher, wenn nicht sogar des Öfteren von schwerer Gewalt bis hin zu Misshandlung

auszugehen.²⁰ Zwei Umfragen im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich bzw. Salzburg, ebenfalls aus dem Jahr 2014, bestätigen im wesentlichen diese Ergebnisse, wonach das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung noch immer bei etwa einem Drittel der erwachsenen Bevölkerung nicht bekannt ist. Desinformiertheit besteht auch bezüglich dessen, was vom Gewaltverbot umfasst ist: Während fast alle Befragten schwere Gewalt als verboten einschätzen, ist bei leichteren Formen der Gewalt das Bild schon weniger eindeutig. Immerhin glauben 38 Prozent, dass eine leichte Ohrfeige erlaubt ist. Alarmierend ist, dass psychische Gewalt, wie Demütigen, Beschimpfen und Anbrüllen von Kindern überwiegend nicht als verbotene Gewalt deklariert wird. 63 Prozent glauben, dass das erlaubt sei.²¹

Während die Rechtfertigung von Gewalt als „Erziehungsmittel“ laut verschiedener Studien abnimmt, liegen die Gründe für Gewalt und Vernachlässigung oftmals in psychischen Überforderungssituationen der Eltern. Auch sind viel zu viele Kinder jeden Alters mittelbar von häuslicher Gewalt, meist gegen ihre Mütter, betroffen. Sie müssen Gewalt an und zwischen ihren Bezugspersonen mitansehen und –hören. Häufig müssen diese Kinder in der Folge Gewalt auch am eigenen Leib erfahren.

Verbesserungspotential wird auch in der Wahrnehmung der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz durch die Pädagoginnen und Pädagogen gesehen. Die entsprechenden Kenntnisse sowie eine vertrauensvolle Vernetzung im Vorfeld aber auch im konkreten Einzelfall sind Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle und kindgerechte Wahrnehmung dieser gesetzlichen Schutzmaßnahme. Oftmals steht die Sorge vor den Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Datenschutzes einer effektiven Kooperation im Sinne des betroffenen Kindes entgegen.

²⁰ Studie: Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit. 25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot – eine Zwischenbilanz. <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/gewalt/forschung/gewaltfreie-kindheit.html>

²¹ 25 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung, *Spektra*, <https://www.kija-ooe.at/2718.htm> sowie *Institut für Grundlagenforschung*, https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Studie_25_Jahre_Gewaltverbot.pdf

Empfehlungen:

- Staatliche Maßnahmen und ausreichende Ressourcen zur verstärkten Bewusstseinsbildung für eine gewaltfreie Erziehung und Bekanntmachung des gesetzlichen Gewaltverbots.
- Niederschwellige Unterstützungsangebote für Eltern im Bereich der „Frühen Hilfen“.
- Ausbau von Kinderschutzzentren, Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen mit Kindern und für Mädchen.
- Obligatorische Bestellung eines Kinderbeistands bei miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen, um Kinder im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht nicht neuerlich zu traumatisieren.
- Kooperation ist das zentrale Thema des Kinderschutzes. Fehlende oder mangelhafte Formen der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit führen zu Informations- und Kontextverlusten, die zulasten von gefährdeten Kinder gehen. Im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft für Kinder“ scheinen gesetzlich normierte Kooperationen (etwa zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich) mit klaren Rollenklärungen sinnvoll.

Missbrauch und Vernachlässigung (35)/(36)

Zu Z. 137 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Der eingeleitete Prozess zur Entwicklung einheitlicher Standards und Anhebung des Ausbildungsniveaus des Personals in alternativen Betreuungseinrichtungen zählt zu den wesentlichen Errungenschaften des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser Weg muss – trotz der bevorstehenden gesetzlichen Kompetenzänderungen²² - konsequent fortgesetzt werden.

Empfehlungen:

- Als ein wesentlicher gewaltpräventiver Aspekt wird überdies für institutionell untergebrachte Kinder und Jugendliche der Zugang zu einer externen Ombuds- und Beratungsstelle gesehen. Diesbezüglich wird auf die Empfehlung zur bundesweiten

²² Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 1 dieses Berichts unter „Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe“.

Implementierung des kinderrechtlichen Instrumentes „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“ verwiesen.²³

- Empfohlen wird auch altersgerechte Sexualaufklärung, Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch beginnend in Kindergartenalter als gesamtgesellschaftliches Anliegen auszubauen.

Gewaltfreiheit (39)

Zu Z. 134 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Gewalt an bzw. unter Kindern und Jugendlichen ist ein ernstes, gesellschaftlich relevantes Problem. Sie findet in der Familie, an Schulen, in der Freizeit und im Internet statt. Mobbing, Ausgrenzung und Gewalt führen zu tiefem Leid, verletzen die Würde des Menschen und das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen

Zu bedauern ist, dass die Nationale Strategie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Gewaltprävention an Schulen unter dem Titel „Weiße Feder“ in den letzten Jahren nicht mehr aktiv weiter verfolgt wurde.

Gewaltprävention an Schulen und Kindergärten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind in ihrer Beratungstätigkeit zunehmend mit Gewalt und Mobbing an Schulen konfrontiert. Die Fallzahlen dazu nehmen jährlich zu, in den meisten Bundesländern stellt dieser Bereich den Schwerpunkt der Beratungen dar.

Im internationalen (OECD) Vergleich hat Österreich die höchste Mobbingrate an Schulen: jede fünfte Schülerin bzw. jeder fünfte Schüler wird gemobbt. Dieser Wert deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen einer im Jahr 2016 in Oberösterreich durchgeführten Umfrage.²⁴ Demnach waren rund 22 Prozent der 14- bis 18-Jährigen für mindestens ein Monat in der Schule von Mobbing und Cyber-Mobbing betroffen. Rund 28 Prozent der Jugendlichen haben bzw. hatten in der Schule vor mindestens einer Schülerin bzw. einem Schüler Angst. Jede/r zehnte Jugendliche ist schon einmal von fremden Personen im Internet auf eine sexuell orientierte Weise angesprochen bzw. angeschrieben worden

²³ Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 6 dieses Berichts.

²⁴ Studie „Recht auf Schutz vor Gewalt“, <https://www.kija-ooe.at/2718.htm>

Good Practice:

- Mit einer eigenen „Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle“ bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich vielfältige spezialisierte Hilfestellungen und Expertise an. In den letzten Jahren haben sich die Leistungen qualitativ und quantitativ kontinuierlich weiterentwickelt und erfassen heute alle sozialen Ebenen des „Systems Schule“: die Schulebene, die Klassenebene und die individuelle Ebene. In jährlich rund 300 Workshops in Co-Moderation wird Gewaltprävention und -intervention mit gewaltfreier Konfliktklärung und der Vermittlung von sozialen Kompetenzen verbunden. Die zentrale Bedeutung von Emotionen (Ängste, Wut, Trauer ...) und der Beziehungsebene für die Bearbeitung von Gewalthandlungen und Konflikten steht im Mittelpunkt. In den Workshops werden reale, ganz konkrete Konflikte und Gewalterfahrungen der jungen Menschen besprochen und Lösungswege aufgezeigt. Weiters kommt neben der individuellen Beratung und psychotherapeutischen Begleitung von Betroffenen, dem speziellen Schulentwicklungsprogramm „respect@school“, zahlreichen Fortbildungsprogrammen für PädagogInnen sowie Informationen für Eltern der institutionell übergreifenden Kooperation zwischen dem Schul-, Sicherheits- und Verwaltungsbereich große Bedeutung zu.
- In Kärnten gibt es seit 2017 eine breit getragene „Anti-Mobbing-Strategie“ für Schulen, die vom Landesschulrat in Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten eingerichtet wurde.

Empfehlungen:

- Gewaltpräventionskonzepte, die als Gesamtstrategie in allen Bildungseinrichtungen, möglichst frühzeitig schon im Bereich der Elementarpädagogik und Primarstufe (Kindergarten und Volksschule), angesiedelt sind. Dadurch ist es möglich, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsgruppen, unabhängig von der Bereitschaft ihrer familiären Bezugspersonen, zu erreichen.
- Außerschulische Mobbinganlaufstellen, an die sich alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der schulischen Bereitschaft wenden können.
- Umfangreiche Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung von Schulentwicklungs-, Teamentwicklungs- und Partizipationsprojekten an den Schulen.
- Vermehrte Anstrengungen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Migrationshintergründen und Maßnahmen zur interkulturellen Gewaltprävention.

- Maßgeblich für die Qualität der Bildungsangebote sind die Persönlichkeit, Haltung und Beziehungsfähigkeit von Pädagoginnen und Pädagogen. In der Aus- und Weiterbildung muss daher diesen zentralen Kompetenzen besonderer Raum gewidmet werden. Dies als Voraussetzung und Grundlage, nachhaltig Wissen zu vermitteln, und als wesentlicher Beitrag, um die Entwicklung einer sicheren Identität bei Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- Qualitätsvolles, zeitnahes Coaching-Angebot für Pädagoginnen und Pädagogen zur Unterstützung in für sie schwierigen Situationen.
- Ausbau der Mädchen- und Burschenarbeit in- und außerhalb der Schulen mit dem Ziel, basierend auf den Säulen Gleichberechtigung und Emanzipation unterschiedliche Rollen zur Identifikation anzubieten und gewaltfreien Umgang vorzuleben, nicht zuletzt um der zunehmenden Gewalt an Frauen und Mädchen entgegenzuwirken.

6. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9 – 11, 18, Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27, Abs. 4)

Kinder, die außerhalb der Familie aufwachsen (40)/(41)

In den vergangenen Jahren erschütterten Berichte ehemaliger „Heimkinder“ über Demütigung, Gewalt und sexuelle Übergriffe in Einrichtungen der Kirche, der Länder oder des Bundes die Öffentlichkeit. Zugleich wurde damit ein Aufarbeitungsprozess eingeleitet, in den die Kinder- und Jugendanwaltschaften aktiv involviert sind. Viele Kinder- und Jugendanwaltschaften fungieren (fungierten) als Anlaufstellen für Betroffene („Opferschutzstellen“), arbeiten (arbeiteten) in Opferschutzkommissionen mit und sind (waren) unmittelbar mit den Biografien ehemaliger Heimkinder konfrontiert. Diese intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit brachte auch die Mechanismen und Strukturen zutage, die ein „geschlossenes System“ ermöglichten. Viele der ehemaligen Heim- und Pflegekinder gaben an, dass sie sich in ihrer Situation hilflos und ausgeliefert gefühlt hätten. Wenn sie sich getraut hätten, Außenstehenden von ihrer Not zu berichten, sei ihnen nicht geglaubt worden.

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz) wurden in Österreich unabhängige Menschenrechtskommissionen eingesetzt, die Orte der Freiheitsentziehung kontrollieren und im Zuge dieser Prüfung auch die

Arbeit der vollziehenden Organe überwachen. Die Kommissionen sind bei der Volksanwaltschaft angesiedelt. Auf Grundlage der gemeinsamen menschenrechtlichen Zielsetzungen schlossen die Kinder- und Jugendanwaltschaften im Jahr 2012 mit der Volksanwaltschaft eine Kooperationsvereinbarung.

Kinder und Jugendliche in institutioneller bzw. alternativer Betreuung haben ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf besonderen Schutz und Beistand des Staates gemäß Art. 2 Abs. 2 BVG-Kinderrechte. Eine institutionelle oder sonstige alternative Betreuung (etwa durch Pflegeeltern) ist für die betroffenen jungen Menschen selbst aber auch für die involvierten Fachpersonen eine große Herausforderung. Entscheidend für das Gelingen einer außerfamiliären Betreuung sind neben der Beachtung grundlegender kinderrechtlicher Standards vor allem verbindliche Qualitätskriterien, beste finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie qualifiziertes Personal. Weiters ist die flächendeckende Partizipation der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen wichtig.

Good Practice:

- Bewährt hat sich das Angebot der „Kinderanwaltlichen Vertrauensperson“. Diese fungiert als externe Ansprechstelle, an die sich Kinder in institutioneller bzw. alternativer Betreuung bei Fragen und Konflikten wenden können. Kinder und Jugendliche werden von MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften regelmäßig in den Einrichtungen besucht, um sich ein persönliches Bild von den Lebensumständen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen zu machen. Die Sorgen und Probleme werden gehört und im Bedarfsfall in einer Sprachrohrfunktion weitergeleitet. Die Erfahrungen zeigen, dass es Kindern und Jugendlichen durch den niederschweligen Zugang und den persönlichen Kontakt im Vorfeld erleichtert wird, sich im Anlassfall Hilfe zu holen. Derzeit ist dieses Angebot vorwiegend auf Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert. In einigen Bundesländern, etwa in Tirol, besteht dieses Angebot auch auf für Einrichtungen der Behindertenhilfe. Wünschenswert wäre eine Ausweitung dieses Angebotes für alle Kinder und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen, also auch auf Einrichtungen der Behindertenhilfe, auf alle Wohnheime oder Internate zu Ausbildungszecken, für junge Menschen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, auf

Einrichtungen der Grundversorgung für minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber sowie auf Gefängnisse, in denen Jugendliche untergebracht sind.

Empfehlungen:

- Gewährleistung bedarfsgerechter Unterbringung (örtlich, räumlich und strukturell) durch ausreichende und passende Plätze für jedes Kind und jede Jugendliche/jeden Jugendlichen.
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bereitstellung der Ressourcen zur Implementierung von „Kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen“ in allen Bundesländern für alle Kinder und Jugendlichen in institutioneller bzw. alternativer Betreuung.²⁵
- Ausbau individueller Einzelbetreuungsmaßnahmen und ambulanter Unterstützung der Familie, aber auch Arbeit mit dem Herkunftssystem (Stichwort „Elternarbeit“) bei Fremdunterbringung mit ausreichenden Ressourcen und Leistungsangeboten.
- Implementierung von Partizipationsmodellen für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen.
- Implementierung von sexualpädagogischen und gewaltpräventiven Konzepten in allen öffentlichen Einrichtungen.
- Konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl der Betreuungsform bei notwendiger Fremdunterbringung.
- Regelmäßige und kindgerechte Information an Kinder und Jugendliche über Gründe und Dauer der außerfamiliären Betreuung.

Care Leaver – Hilfen für junge Erwachsene

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (z. B. in Heimen, Wohngruppen oder Pflegefamilien) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Nur in Ausnahmefällen kann die Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis maximal 21 Jahre verlängert werden. Somit sind Care Leaver, die meist aufgrund traumatischer Erlebnisse mehr Zeit zum Erwachsenwerden brauchen und überdies

²⁵ *Volksanwaltschaft*, Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017, www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/evrov/Sonderbericht_Kinderrechte_2017.pdf

stützendes familiäres Netz zurückgreifen können, in der Regel ab der Volljährigkeit auf sich alleine gestellt.

Empfehlungen:

- Junge Erwachsene sollen einen gesetzlich garantierten Anspruch – zumindest bis zum 25. Lebensjahr – auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Auf Beziehungskontinuität ist zu achten. Das Angebot der Übergangsbegleitung soll eine nachgehende Komponente beinhalten.
- Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Erwachsene darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die eine potenziell stigmatisierende Wirkung haben, wie z. B. sozial-psychiatrische oder sozialpädagogische Diagnosen.
- Das Angebot der Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe soll auch dann weiter bestehen, wenn dieses noch nie, also erstmalig, oder eine Zeit lang nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Beendigung der Leistung soll den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht ausschließen. Viele Jugendliche wollen mit 18 aus der Betreuung austreten, entdecken jedoch später, dass sie noch weiterhin Unterstützungsbedarf haben und können dann eine Begleitung meist viel motivierter annehmen.
- Empfohlen wird die Einrichtung einer spezialisierten Kontaktstelle für junge Care Leaver, um sicherzustellen, dass sie möglichst unbürokratisch und zielgerichtet Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Leistungen für eine eigenverantwortliche Lebensführung sollten eine flexible Mischung aus unterschiedlichen Hilfeformen wie Beratung (z.B. bei Sucht), Unterstützung (z.B. bei der Wohnungssuche und Behördengängen) oder Therapie umfassen.

Bewusstseinsbildung von Pflegeeltern

Das häufig noch fehlende Bewusstsein von Pflegeeltern als eine Form von „Ersatzeltern“ führt gelegentlich zu Konflikten zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern und somit zu Loyalitätskonflikten der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Daher ist Bewusstseinsbildung

professionelle Begleitung für die Rolle als Pflegeeltern, aber auch für das Herkunftssystem, zum möglichst unbelasteten Erhalt der Kontakte zu den leiblichen Eltern wichtig.

Empfehlungen:

- Stärkung und gesetzliche Absicherung der Rahmenbedingungen von Pflegeeltern in ihrer Tätigkeit als ProfessionistInnen.
- Adäquate Vergütung der Tätigkeit als Pflegeeltern und Gewährleistung von Versicherungsschutz, um Pflegeplätze attraktiv zu machen und das Angebot an Pflegeplätzen erweitern zu können.
- Bewusstseinsbildung der Pflegeeltern in ihrer Rolle als Ersatzeltern.
- Schulung und Unterstützung der Pflegeeltern hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Kontakt zu den leiblichen Eltern.
- Begleitende Arbeit mit dem Herkunftssystem.

7. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen (Art. 6, 18, Abs. 3, 23, 24, 26, 27, Abs. 1 – 3 und 33)

Kinder mit Behinderungen (44)/(45)

Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist in Kindergärten und Schulen ein breit diskutiertes Thema und wird in vielen Teilen des Bildungsbereiches umgesetzt. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es kaum bzw. keine Einrichtungen, die inklusiv im klassischen Sinn arbeiten. Kinder und Jugendliche, die von geistiger und/oder körperlicher Behinderung betroffen sind, werden von der Behindertenhilfe betreut. In vielen Fällen kommt es daher zu Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Leistungsträgern bezüglich der Zuständigkeit oder Kostenübernahme. Dies kann dazu führen, dass Eltern Hilfen nicht in Anspruch nehmen, oder dass lange Verzögerungen im Hilfeverlauf auftreten.

Die Zusammenführung der Leistungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in ein System ist zu empfehlen. Dazu müssten die Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung weiterentwickelt und die Jugendämter entsprechend ausgestattet werden. Zudem wären individuell angepasste ambulante Hilfen für eine intensive Unterstützung zu Hause mit dem Ziel, eine stationäre Betreuung bzw. Fremdunterbringung zu verhindern, erforderlich.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften organisierten im Juni 2018 eine Fachtagung zum Thema „1 Kind, 3 Systeme – Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen“, in deren Rahmen deutlich wurde, dass es für ein Kind kaum möglich ist, nach einem Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe zu Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu wechseln. Daher ist es besonders bei der Diagnosestellung wichtig, auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen zu achten, um auch langfristig weitestgehend Chancengleichheit zu ermöglichen.

Empfehlungen:

- Paradigmenwechsel durch vollständige Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Leitbild „Inklusion“.
- Anpassung/Änderung der Gesetze sowie Realisierung neuer Strukturen und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.
- Abbau der gesellschaftlichen Barrieren und Veränderung der Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- Individuelle, schnelle Hilfe und Unterstützung statt Kostenreduktion.
- Ausbau der Zusammenarbeit und Kooperation aller Einrichtungen/Institutionen (Kindergarten, Schule, Gesundheitswesen etc.).
- Schaffung fließender Übergänge zwischen Jugend- und Erwachsenenhilfe.

Gesundheit und Gesundheitsversorgung (46)/(47)

Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Wesentliche Kritikpunkte hinsichtlich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen stellen die Unterschreitung der erforderlichen Bettenzahl, die unzureichende ambulante Versorgung und mangelhafte Nachversorgung dar. Kinder nicht bzw. zu spät, mangelhaft oder inadäquat zu versorgen, ist mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Entwicklungschancen und ihre Gesundheit verbunden. Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Erkrankungen und psychosozialen Symptomatiken sind sie oft nicht in der Lage, ihre Schul- und Berufsausbildung erfolgreich fortzusetzen oder sich altersadäquat zu verhalten, und somit gefährdet sind, den sozialen Anschluss verlieren.

Empfehlungen:

- Ausreichende räumliche und personelle Ausstattung von kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen.
- Frühestmögliche Diagnose und Behandlung psychosozialer Symptomatiken.
- Schaffung/Ausbau von Ambulatorien entsprechend dem Psychatrieplan 2017, von Säuglingspsychosomatik-Abteilungen und psychosomatischen Tageskliniken, sowie Schaffung von kontinuierlichen Behandlungsangeboten für junge psychisch erkrankte Menschen zwischen 16 und 25 Jahren zur integrierten Versorgung, u.a. durch mobile Krisenteams.
- Adäquate Nachversorgung nach stationärer Versorgung im Sinne einer effektiven Behandlung: Schaffung teilbetreuter Wohngemeinschaften mit sehr flexiblem Betreuungsausmaß, therapeutische Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen, spezielle, stationäre Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
- Adäquates Angebot niedergelassener FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Kassenvertrag, Kassenplätze für Psychotherapie, klinische Psychologie, Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie.

Besonders zu betonen ist überdies die belastende Situation von Kindern psychisch kranker Eltern. Bei diesen Kindern ist von einem drei- bis siebenfach erhöhten Risiko der Entwicklung eigener psychischer Störungsbilder auszugehen. Laut einer österreichischen Studie aus 2014 (Nagl-Cupal et al., 2014) pflegten etwa 42.000 Kinder in Österreich im Alter zwischen 5 und 18 Jahren dauerhaft mindestens einen – oft auch psychisch - erkrankten Elternteil. Diese sog. *Young Carers* sind einer erheblichen Dauerbelastung ausgesetzt und brauchen besondere Unterstützungsmaßnahmen.²⁶

Empfehlungen:

- Gezielte Präventions-Programme, um diese (pflegenden) Kinder zu erreichen.
- Entlastung durch aufsuchende Hilfe zur Behandlung des erkrankten Elternteiles.
- Enttabuisierung der Thematik durch Bewusstseinsbildung und Aufklärung über psychische Erkrankungen.

²⁶ https://www.ig-pflege.at/downloads/news/2013/Kinder-und-Jugendliche-als-pflegende-Angehoeerige_Webversion.pdf?m=1368013137

- Ausreichende altersadäquate Informations- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, um kindgerechte Antworten auf ihre Fragen zu erhalten; auch Beratung für nahestehende Personen aus dem privaten Umfeld.

Gesundheit von Jugendlichen (50)/(51)

Alkoholkonsum und Rauchverhalten von Jugendlichen

Wie bereits im Kapitel 1 dieses Berichts (Gesetzgebung, Jugendschutz) erwähnt, wird die mit Beginn des Jahres 2019 umgesetzte österreichweite Vereinheitlichung der Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der Länder hinsichtlich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche begrüßt. Somit dürfen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wie schon bisher, keine alkoholhaltigen Getränke erwerben, besitzen oder konsumieren. Für 16- bis 18-Jährige ist nunmehr der Konsum, Erwerb und Besitz von Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, verboten.

Österreich liegt mit der Anzahl jener Jugendlichen, die rauchen, im europäischen Vergleich an der Spitze. Ein Viertel der täglich Rauchenden beginnt bis zum 15. Lebensjahr mit dem Rauchen, mehr als die Hälfte bis zum Alter von 17 Jahren.²⁷

Aus diesem Grund werden die folgenden gesetzlichen Initiativen, die das Schutzalter betreffend Rauchen auf 18 Jahre anheben, ausdrücklich begrüßt: Die Novellierung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes, wonach mit 01.05.2018 ein Rauchverbot auf schulischen Freiflächen, in Autos bei Anwesenheit von unter 18-Jährigen und mit 01.01.2019 ein Verkaufs- und Abgabeverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige eingeführt wurden. Ergänzt wird dies durch die Initiative der Bundesländer zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze mit Anfang des Jahres 2019, die Rauchen erst ab dem 18. Lebensjahr gestatten.

²⁷ Statistik Austria, Bundesministerium für Gesundheit, Österreichische Gesundheitsbefragung 2014, www.statistik.at/web_de/services/publikationen/4/index.html?includePage=detailedView§ionName=Gesundheit&publd=714

Empfehlungen:

- Generelles Verbot von Zigarettenautomaten.
- Umfassende begleitende zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen zur Information und Aufklärung über Folgen und Risiken von Alkohol und Nikotinkonsum.
- Österreichweite Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche, um das Bewusstsein für den Jugendschutz bei Gewerbetreibenden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verbessern.
- Österreichweite Einführung einer Qualitätsauszeichnung, einer Art „Gütesiegel Jugendschutz“, für besonders vorbildliche Betriebe, die konsequent auf die Einhaltung des Jugendschutzes und auch auf die notwendige Schulung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten.
- Auch sollte der Medienschutz österreichweit umfassender und zeitgemäßer geregelt werden: Sowohl sollen die neuesten Technologien, wie Internet- und Streamingdienste, vom Jugendschutz umfasst sein, als auch Medienerziehung und -bildung zur Förderung der Orientierung bei der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche im Fokus stehen.

Zu Z. 203 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Als kinderrechtswidrig wird kritisiert, dass nach wie vor kein generelles Rauchverbot in der Gastronomie besteht. Es kann als wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen betrachtet werden, dass Passivrauchen ein sehr großes Gefährdungspotential hat und genauso wie der aktive Konsum von Tabak schwere Erkrankungen auslösen kann. Besonders Jugendliche, die in Gastronomiebetrieben arbeiten, in denen geraucht werden darf, sind mitunter hohen Dosen an Zigarettenrauch ausgesetzt. Die mit 01.09.2018 in Kraft getretene Bestimmung, wonach die Beschäftigung Jugendlicher in Räumen von Gastronomiebetrieben, in denen das Rauchen gestattet ist und die betroffenen Jugendlichen den Einwirkungen von Tabakrauch unmittelbar ausgesetzt sind, höchstens bis zu einer Stunde täglich zulässig ist, ist nicht ausreichend, um Jugendliche nachhaltig vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Es gibt keine Zumutbarkeitsgrenze in geschlossenen Räumen, bis zu welcher Passivrauch als unbedenklich gilt.

Weiters ist die suchtpreventive Wirkung eines Rauchverbots in der Gastronomie zu erwähnen, da die Sichtbarkeit des Rauchens Kinder und Jugendliche im eigenen Rauchverhalten beeinflusst. Ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie schützt Jugendliche davor, selbst mit dem Rauchen anzufangen bzw. beeinflusst ihr eventuell bestehendes Rauchverhalten.

Empfehlung:

- Generelles Rauchverbot in der Gastronomie.

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Der von der Bundesregierung Ende November 2018 vorgelegte Gesetzesentwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht u. a. gravierende Erschwernisse beim Bezug der Sozialhilfe sowie eine degressive Abstufung der Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialhilfe für minderjährige Kinder vor. So soll für das erste minderjährige Kind 25 % der Höchstgrenze, für das Zweite 15 % und ab dem dritten minderjährigen Kind nur noch 5 % der Höchstgrenze der monatlichen Leistung zustehen. Diese Deckelung wird viele Familien, insbesondere kinderreiche, in prekäre Situationen bringen. Auch widersprechen die geplanten unterschiedlichen Höchstsätze abhängig von der Anzahl der Kinder der Lebensrealität, den tatsächlichen Lebenserhaltungskosten, sowie dem Gleichheits- und dem Kindeswohl-Vorrangigkeitsgebot. Es ist zu befürchten, dass sich diese Einsparungen auf sämtliche Lebensbereiche der betroffenen Kinder und Jugendlichen, wie Bildungschancen, altersgerechte Teilhabe, Sozialkontakte und kindgerechte Freizeitgestaltung, negativ auswirken.

Entgegen der aufgezeigten Entwicklung fordern die Kinder- und Jugendanwaltschaften seit Jahren eine Erhöhung der Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche, entsprechend den realen Kosten.

Empfehlungen:

- Von den geplanten Änderungen in der Sozialhilfe ist zur Wahrung der Kinderrechte abzusehen. Die kurz- und vor allem langfristigen Folgen und Auswirkungen für die davon betroffenen jungen Menschen stehen in keinem Verhältnis zu den erhofften Einsparungen der öffentlichen Hand.
- Eine Kinderkostenanalyse, in der wissenschaftlich der tatsächliche Bedarf nach Alter erhoben wird.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28 – 31)

Bildung, einschließlich Berufsbildung und Berufsberatung (52)/(53)

Verbesserung für Frühgeborene

Mit der Bildungsreform 2017 wurde eine Verbesserung für Frühgeborene, also Kinder, die vor dem errechneten Geburtsdatum zur Welt kommen, erreicht. Mit der neuen Regelung in § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wird Frühgeborenen die Möglichkeit gegeben, den errechneten, und nicht den tatsächlichen, Geburtstermin für das Schuleintrittsdatum zu wählen bzw. von der Schulpflicht für ein zusätzliches Jahr befreit zu werden.

Good Practice:

Im Schwerpunktprojekt „Frühgeborene und Schule“ in Kärnten ging es u.a. in fünf Fachveranstaltungen in den Jahren 2011 bis 2015 um den strukturierten Vernetzungs- und Wissensaustausch aller involvierten Berufsgruppen. Durch diese Initiative konnte auch die zitierte Gesetzesänderung erreicht werden.

Empfehlung:

- Gezielte Maßnahmen zur Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, um für die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder zu sensibilisieren und um spezifische pädagogische Anregungen zu vermitteln.

Deutschförderklassen

Zu Z. Z. 180 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Mit 01.09.2018 wurden so genannte Deutschförderklassen für Kinder, die mangels ausreichender Deutschkenntnisse dem Regelunterricht nicht folgen können, eingeführt (§ 8h Schulorganisationsgesetz). Diese Kinder besuchen dann als außerordentliche SchülerInnen eine eigene „Deutschförderklasse“. Schulpflichtige Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden für eine unverhältnismäßig lange Zeit deutlich benachteiligt, da Kindern mit nicht „ausreichenden Deutschkenntnissen“ der Regelunterricht bis zu zwei Jahre verwehrt werden kann. Neben der Stigmatisierung sind diese Kinder auch von der Vermittlung demokratischer Werte ausgeschlossen: Da sie als außerordentliche SchülerInnen nicht an der Schülervertretung, dem Schulforum und dem

Schulgemeinschaftsausschuss teilnehmen können, wird ihr Recht auf Partizipation verletzt. Für die Integration der Kinder ist dieses Modell wenig erfolgversprechend.

Empfehlung:

- Sprache darf keine Behinderung sein: Gewährleistung eines gleichen Bildungszugangs für alle Kinder in Österreich, unabhängig von der Erstsprache, durch Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen zur adäquaten Förderung und Unterstützung aller Kinder innerhalb des Regelunterrichts.

Schulsozialarbeit, schulpsychologischer und schulärztlicher Dienst

Die Einrichtung der Schulsozialarbeit bzw. das Angebot psychosozialer Unterstützung (BeratungslehrerInnen, SchulpsychologInnen, SozialpädagogInnen etc.) ist zu begrüßen, wobei kritisch zu betonen ist, dass je Bundesland bzw. sogar innerhalb eines Bundeslandes unterschiedliche Regelungen bezüglich Aufgabenbereich, dienstrechtlicher Stellung und Verfügbarkeit bestehen, welche die Effizienz und Wirksamkeit dieser Unterstützungsform konterkarieren und schwächen.

Die Angebote des schulärztlichen Dienstes sind nicht ausreichend flächendeckend vorhanden. Daher kann der Handlungsbedarf in den Schulen nicht gedeckt werden.

Empfehlungen:

- Gewährleistung einer gesetzlich sichergestellten alters- und kindgerechten pädagogischen und psychosozialen Betreuung, die den Kindern unter Einbeziehung der Eltern – unabhängig von Sprachkenntnissen sowie ethischer, sozialer und kultureller Zugehörigkeit – die besten Chancen für die Gegenwart und Zukunft sichert.
- Bundesweiter Ausbau und zumindest länderweise Entwicklung einheitlicher Regelungen sowie Qualitätsstandards betreffend die Schulsozialarbeit.
- Schaffung ausreichender österreichweiter Ressourcen für den schulärztlichen und schulpsychologischen Dienst.
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gegenwarts- und zukunftsorientierte Schule, welche einen an den Kinderrechten orientierten Ort der Entfaltung und des Schutzes von Kindern darstellt und wo sich eine Friedenskultur entwickeln kann.

„Häuslicher Unterricht“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind immer wieder mit Fällen befasst, in denen Kinder und Jugendliche in mehr oder weniger geschlossenen Systemen aufwachsen und/oder unterrichtet werden, sei es in Institutionen, in Privatschulen, in sektenähnlichen Gemeinschaften, aber auch in Familien. Jede Art von geschlossenem System trägt ein Gefährdungspotential in sich. So musste festgestellt werden, dass leider auch häuslicher Unterricht, der in Einzelfällen durchaus berechtigt sein kann, dazu missbraucht wurde, Kinder von ihrer Umwelt zu isolieren, mit einseitigen Informationen zu manipulieren und an Körper und Seele zu verletzen. Insbesondere der Mangel an Qualifikationsnachweisen, die fehlende Transparenz und mangelnde Außenkontakte werden problematisch gesehen. Schule als soziales System hat überdies eine hohe Sozialisationsfunktion.

Empfehlungen:

- Die Anmeldung zum häuslichen Unterricht soll der Schulbehörde nicht nur angezeigt werden müssen, sondern einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht mit begleitenden Maßnahmen unterliegen. Dabei ist regelmäßig die sozioemotionale Entwicklung des Kindes sowie die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen.
- Kein Öffentlichkeitsrecht für Privatschulen mit sektenähnlichen Merkmalen.
- Verankerung von Bildungszielen gemäß der KRK, Vermittlung von Kinderrechten sowie Zugang zu Beratungseinrichtungen und „Kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen“ in den Statuten von Privatschulen.
- In geeigneter Weise und vertraulichem Rahmen muss sichergestellt sein, dass Kinderrechte und Gewaltprävention, Kontakte zu Außenstehenden, Wissen über „Kinderanwaltliche Vertrauenspersonen“ und andere Anlaufstellen im Fall von Kinderrechtsverletzungen thematisiert werden.

Ausbildungspflicht für Jugendliche

Die Einführung einer gesetzlichen Ausbildungspflicht im Jahr 2016 für Jugendliche, welche die Schulpflicht beendet haben und keine Lehrstelle finden oder keine weiterbildende Schule besuchen, wird grundsätzlich begrüßt, allerdings gibt es zahlreiche Kritikpunkte. So fallen etwa gem. § 3 Ausbildungspflichtgesetz minderjährige, nicht mehr schulpflichtige Asylwerbende nicht in den Anwendungsbereich des Ausbildungspflichtgesetzes und können nach Entschluss

Bundesregierung im Herbst 2018 nun, **entgegen den Ausführungen in Z. 224 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs**, auch keine Lehre mehr machen.

Good Practice:

- Das Ausbildungsprojekt „Talente Entwicklung“ (Bund, Land Steiermark, EU),²⁸ ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Schule mit Internat angelegt. Teilbereiche des Projektes sind Sprache und Bildung, Integration und Werte, Talente-Entwicklung und Vorbereitung auf den Beruf. Ziel des Projektes ist es, die Jugendlichen zu befähigen, eine Lehre in österreichischen Mangelberufen zu absolvieren, um in der Wirtschaft als Facharbeiter tätig sein zu können. (Anmerkung: Dieses im Juni 2018 mit dem UN-Public-Award ausgezeichnete Projekt ist ebenfalls vom Ende der Lehre für minderjährige AsylwerberInnen betroffen).

Empfehlungen:

- Gleiche Ausbildungsmöglichkeiten für alle jungen Menschen in Österreich, also auch für asylsuchende Minderjährige.
- Änderung des Gesetzstitels in „Bundesgesetz mit dem das Recht auf Ausbildung für junge Menschen normiert wird“ anstatt wie jetzt „Ausbildungspflichtgesetz“.
- Ausbildungen entsprechend den Bedürfnissen und Fähigkeiten der jungen Menschen und nicht nach Erfordernissen der Unternehmen.
- Ausbau der Partizipationsrechte der Jugendlichen bei Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplanes gem. § 5 Ausbildungspflichtgesetz.
- Schaffung von Unterstützungs- und Motivationsangeboten für Jugendliche, insbesondere durch intensive Beratung, Sozialarbeit oder auch therapeutische Interventionen.
- Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsstellen, Unterstützungs- und Förderangebote, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

²⁸ <https://talente-entwicklung.com/>

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d), und 38 – 40)

Asylsuchende und Flüchtlingskinder (54)/(55)

Der Thematik Kinderhandel sowie der Situation von Flüchtlingskindern in Österreich widmete sich die Fachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder „Lost in Migration – Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht“ im Jahr 2017 in Linz. Die in diesem Zusammenhang erstellte Publikation „Lost in Migration – unbegleitete Kinder und Jugendliche auf der Flucht“²⁹, enthält praxisrelevante Informationen und Handlungsanweisungen. Sie richtet sich an alle Fachkräfte und Berufsgruppen, die in die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger involviert sind, sowie an VertreterInnen der Exekutive und der zuständigen Behörden.

Des Weiteren veröffentlichten die Kinder- und Jugendanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Organisation Missing Children Europe die deutsche Übersetzung der Studie SUMMIT³⁰ mit Best-Practice-Modellen für die Zusammenarbeit von Behörden und Einrichtungen. Diese Methodensammlung umfasst Handlungsanleitungen, Hilfsorganisationen und Hotlines für abgängige Minderjährige. Sie gliedert sich in drei Kategorien: Maßnahmen zur Verhinderung des Verschwindens von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Reaktion auf das Verschwinden eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen, sowie Nachbetreuung eines zuvor vermissten Kindes oder Jugendlichen.³¹

Asylverfahren und Abschiebepaxis

Die in den letzten Jahren laufende Verschärfung des Asyl- und Fremdenrechts und die damit einhergehende restriktivere Verwaltungs- und Abschiebepaxis wird massiv kritisiert und abgelehnt. Insbesondere die im August 2018 getroffene politische Entscheidung, AsylwerberInnen auch während einer aufrechten Lehrausbildung abzuschicken, sowie generell den Zugang für AsylwerberInnen zu einer Lehrausbildung zu stoppen, wird kritisiert. Mit größter Sorge betrachtet und abgelehnt wird auch die Unterbringung von geflüchteten Jugendlichen in nicht dem Kindeswohl entsprechenden, und daher ungeeigneten Einrichtungen, ohne Fachpersonal und pädagogisches Konzept.

²⁹ <https://www.kija.at/files/KiJA-Broschuere-Fachtagung-LiM-2017.pdf>

³⁰ **Safeguarding Unaccompanied Migrant Minors from going Missing by Identifying Best Practices and Training Actors on Interagency**

³¹ <http://missingchildreurope.eu/SUMMIT>

Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder sind auch besorgt über die Pläne der Bundesregierung, die Rechtsberatung und –Vertretung von AsylwerberInnen künftig im Innenministerium anzusiedeln, womit ein mangelhafter Rechtsschutz für geflüchtete Jugendliche droht.

Empfehlungen:

- Gesetzliche Verankerung einer verpflichtenden umfassenden Kindeswohlprüfung im gesamten Asylverfahren angelehnt an § 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ergänzt um Kriterien wie Bindungen und Sozialisation in Österreich, Dauer des Aufenthalts im Verhältnis zum Alter, physische und psychische Gesundheit (Traumafolgen) sowie Zugang zum Gesundheitssystem, (Über)lebens-, Bildungs- und Entwicklungschancen im Herkunftsland.
- Altersgerechte und muttersprachliche Informationen für minderjährige AsylwerberInnen vor deren ersten Einvernahme über ihre Rechte im Asylverfahren, Kinderrechte und Hilfsorganisationen.
- Altersfeststellungen nur bei begründetem Verdacht und im Beisein einer Vertrauensperson.
- Zügige Bestellung von qualifizierten und ausgebildeten Obsorgeberechtigten für unbegleitete asylsuchende Minderjährige.
- Unterstützung für unbegleitete asylsuchende Minderjährige, um sicher und legal in ein anderes Land zu reisen und bei der Familienzusammenführung.
- Vom ersten Tag des Aufenthalts in Österreich bestmögliche Unterbringung und Betreuung in pädagogisch dem Alter der Kinder und Jugendlichen entsprechenden Einrichtungen statt in ungeeigneten Großquartieren.
- Umsetzung der von UNICEF erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz von Kinder in Flüchtlingsunterkünften in Österreich.³²
- Effizientere und kürzere Asylverfahren sowie Gewährleistung des Rechtsschutzes durch unabhängige Rechtsberatung und -Vertretung.
- Öffnung des Zugangs zu Lehrausbildungen für minderjährige AsylwerberInnen.

³² <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>

- Schaffung eines Aufenthaltstitels für in Ausbildung stehende junge Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung/Lehre mit der Möglichkeit einer zumindest zweijährigen Anschlussbeschäftigung.
- Ein Abschiebestopp in Länder, in denen Leib und Leben der Geflüchteten in Gefahr sind.

Darüber hinaus verweisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf den Bericht „Kinderflüchtlinge in Österreich“, der im Dezember 2017 im Auftrag des Kinderrechte-Boards erstellt wurde³³ und schließen sich ausdrücklich den weiteren Ausführungen und Empfehlungen der National Coalition zum Bereich „Asylsuchende und Flüchtlingskinder“ an.

Verkauf von Kindern, Kinderhandel und Entführung (60 – 65)

Zu Z. 272 des 5. und 6. Staatenberichts Österreichs: Die Kinder- und Jugendanwaltschaften tragen als Mitglied der Arbeitsgruppe Kinderhandel der Taskforce Menschenhandel, welche beim Bundeskanzleramt, Sektion V, Familie und Jugend angesiedelt ist, aktiv zur Implementierung der dort erarbeiteten „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ in den jeweiligen Ländern bei. Eine der größten Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel ist, dass einerseits nach wie vor wenig bis kaum Wissen über Kinderhandel bei den betreuenden Personen sowie generell in der Bevölkerung vorhanden ist und andererseits, dass sich die Kinder oft selbst nicht als Opfer von Kinderhandel wahrnehmen. Die Kinder befinden sich aufgrund des starken Abhängigkeitsverhältnisses in einer besonders vulnerablen Position, es wird ihnen die Möglichkeit genommen, Kind zu sein und sie wissen oft nicht, wo sie Hilfe erhalten können.

Wie zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt, sind unbegleitete Minderjährige auf der Flucht besonders der Gefahr des Kinderhandels ausgesetzt.

³³<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=2ahUKEwIU16uN87XgAhXmwsQBHe8IC4sQFjAEegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.asyl.at%2Fadincludes%2Fdld.php%3Fdatei%3D180.16.ma%2Ckrb-bericht-kinderfluechtlinge.pdf&usg=AOvVaw2hFhICpSKhXSP4oWoD7nmz>

Empfehlungen:

- Einrichtung einer österreichweit zugänglichen Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel.
- Schulungen über Kinderhandel für alle relevanten Berufsgruppen anhand der „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“.
- Verstärkte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über Kinderhandel.

Sonstige Vorschläge zur Weiterentwicklung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Sowohl in ihrer Funktion als Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre als auch in der direkten Beratung und Begleitung dieser jungen Menschen stellen die Kinder- und Jugendanwaltschaften immer wieder fest, dass die UN-Kinderrechtskonvention nicht alle Lebensbereiche von jungen Menschen abdeckt.

Eine Weiterentwicklung der UN-Kinderrechtskonvention wird in folgenden Bereichen empfohlen:

- Erweiterung des Anwendungsbereiches der UN-Kinderrechtskonvention bis zum 21. Lebensjahr (junge Erwachsene).

Die Verselbständigung junger Erwachsener verschiebt sich in Österreich, aber auch international gesehen, immer mehr nach hinten. Trotz formeller Volljährigkeit – in Österreich ab 18 Jahre – sind die meisten jungen Erwachsenen noch auf die vielfältige Unterstützung (finanziell, emotional etc.) ihrer Familie angewiesen. Dies zeigt sich auch darin, dass in Österreich junge Frauen heute durchschnittlich bis 24 Jahre und junge Männer sogar bis 26 Jahre im elterlichen Haushalt leben. In dieser Lebensphase haben junge Menschen, vor allem jene, die kein stützendes familiäres Netz haben, ein großes Bedürfnis nach begleitender Unterstützung und einer Interessensvertretung, um in der eigenen Selbständigkeit gestärkt zu werden.

- Aufnahme des Rechts auf intakte Umwelt als zusätzliches Kinderrecht.

Der Klimawandel und die Umweltzerstörung gehören zu den größten Bedrohungen für die Menschheit, insbesondere für Kinder. Kindgerechte Lebensräume werden irreparabel zerstört, wenn keine nachhaltigen Maßnahmen dagegen gesetzt werden. In einer jüngsten Befragung von UNICEF und Eurochild von November 2018 erachten es über 45 Prozent der befragten 14.000 Jugendlichen als vordringlichstes Thema, die Umwelt zu schützen und liegt es damit unter den Top 3 der aus Sicht junger Menschen identifizierten wichtigen Bereiche.³⁴ Auch die weltweite aktuelle SchülerInnenprotestbewegung „Fridays for future“ unterstreicht die Dringlichkeit dieses Anliegens.

Es wird daher angeregt, auf internationaler Ebene den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, und das UN-Kinderrechtskomitee ersucht, die Erweiterung der UN-Kinderrechtskonvention um das Recht auf intakte Umwelt als 55. Artikel ehestmöglich in Angriff zu nehmen.

³⁴https://unicef.at/fileadmin/media/Mitmachen/Umfragen_Petitionen/Europe_Kids_Want_Zwischenergebnis_ENG.pdf